

Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste ab dem 10. November 2021

Das Wichtigste ist in der Situation der Corona-Krise der Schutz der Gesundheit der Gläubigen. Die Feier des Gottesdienstes ist ein Grundvollzug von Kirche und ein wesentlicher Glaubensvollzug der Gläubigen. Insofern ist es ein wichtiges Anliegen, öffentliche Gottesdienste zu ermöglichen, soweit es der Schutz der Gläubigen zulässt.

Bischof Dr. Franz Jung hat für das Bistum Würzburg die Feier öffentlicher Gottesdienste mit Dekret vom 21. September 2020 grundsätzlich gestattet. Für die Durchführung gelten die aktuellen staatlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die folgenden Rahmenbedingungen. Als Anlage 1 des bischöflichen Dekrets sind sie diözesanes Recht und somit verbindlich zu beachten.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Gottesdienste nach der 3G-Regel

Beschränkt sich die Teilnahme am Gottesdienst allein auf Personen, die entweder vollständig geimpft, genesen oder entsprechend den Vorgaben getestet sind, entfallen die bisherigen Abstandregeln. Allerdings besteht in diesen Gottesdiensten weiterhin Maskenpflicht (**derzeit medizinische Maske für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. und FFP2 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr**) auch am Platz.

Es gilt durch strikte Eingangskontrollen sicher zu stellen, dass die 3G-Regel gänzlich erfüllt ist. Gemeindegottesdienste finden nicht nach der 3G-Regel statt. Auch Trauergottesdienste sind aufgrund des öffentlichen Charakters nicht für die 3G-Regel geeignet.

Gottesdienste mit besonderer Gemeinde können nach der 3G-Regel gefeiert werden z.B. Taufen, Trauungen, Erstkommunionen, Firmungen.

1.2 Aufnahmekapazität der Kirche oder eines sonstigen Innenraums

Die Aufnahmekapazität einer Kirche oder eines sonstigen Innenraums, in der oder dem ein Gottesdienst mit gemischter Gemeinde stattfinden soll, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie ergibt sich aus der Gesamtzahl von Einzelpersonen, zwischen denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten.

Dabei gilt aber:

- Angehörige eines Hausstands sind zum Einhalten der Abstände untereinander nicht verpflichtet. Wird der Mindestabstand durch zwei oder mehr Personen eines Hausstandes zum nächsten ausgezeichneten Sitzplatz unterschritten, muss dieser frei bleiben. Die auf der Basis des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen berechnete Aufnahmekapazität der Kirche darf nicht überschritten werden.
- Die auf der Basis des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen berechnete Aufnahmekapazität der Kirche ist auch dann einzuhalten, wenn vollständig Geimpfte und Genesene an einem Gottesdienst teilnehmen (außer bei 3G). Diese dürfen keine Plätze einnehmen, die mit Blick auf die Mindestabstände gesperrt sind.

Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind auch hier zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch entsprechende Kennzeichnung von Plätzen sichergestellt. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze.

Darüber hinaus kann je nach Praktikabilität vor Ort eine Höchstzahl von Personen festgelegt werden. Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Diakon, und Lektor/innen sowie Organist/in nicht mitgerechnet. Ministrantinnen und Ministranten hingegen sind mitzuzählen., Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Türen erfolgen. Die Wege im Inneren werden festgelegt, Abstände sind auf dem Boden zu markieren. Fluchtwege sind offen zu halten.

Größere Emporen können genutzt werden, wenn zum Spieltisch der Orgel oder sonstigen Musikern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

1.3 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer eingehalten wird und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, muss gegebenenfalls ein Anmeldeverfahren durchgeführt werden. Wenn aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht, ist kein Anmeldeverfahren notwendig.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen. Diese Liste dient zunächst ausschließlich der Zugangskontrolle. Um aber gegebenenfalls später den Gesundheitsämtern die Nachverfolgung von Infektionsketten zu erleichtern, wird empfohlen, die Listen drei Wochen aufzuheben. Danach müssen sie vernichtet werden.

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung, von Personen, die mit COVID 19 infiziert oder an COVID 19 erkrankt sind oder die unter Quarantäne stehen, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Risikogruppe 1 (Personen, die für mindestens 15 Minuten aus einem Abstand von bis zu 2 Metern einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten) eingestuft wurden.

Die Teilnehmer werden in geeigneter Weise, z. B. durch Aushang oder bei der Anmeldung, auf diese Verbote hingewiesen.

1.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

Während der gesamten Zeit vom Betreten des Innenraums oder des für einen Gottesdienst im Freien vorgesehenen Areals sind die allgemeinen Regeln einzuhalten.

Der Einsatz eines Ordnerdienstes wird dringend empfohlen. Er stellt insbesondere bereits beim Einlass sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird, und hilft bei der Platzwahl. Der Ordnerdienst erfolgt durch geeignete Personen (Ehrenamtliche aus der Pfarrei oder ältere Ministrantinnen und Ministranten). Sie müssen sich im Zweifelsfall bei ihren Hausärzten rückversichern, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Die Ordnerinnen und Ordner müssen eine **FFP2 (bzw. zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr eine medizinische)** Maske tragen.

Weihwasserbecken dürfen nicht genutzt werden.

Bücher einschließlich der Gesangbücher dürfen dann ausgelegt werden, wenn sich die Gläubigen beim Betreten der Kirche die Hände desinfiziert haben.

Bei der Kollekte können Helferinnen und Helfer den Gottesdienstteilnehmern das Sammelkörbchen oder den Klingelbeutel hinhalten. Das Sammelkörbchen oder der Klingelbeutel darf aber unter den Gottesdienstteilnehmern nicht weitergereicht werden.

Ab dem Betreten des Kircheninnenraums müssen alle Gottesdienstteilnehmer ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine Maske tragen (**derzeit medizinische Maske für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. und FFP2 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr**), die am Platz abgelegt werden darf. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

Zur Kirchenmusik siehe Abschnitt 4.

Alle im Gottesdienst gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Die Bankreihen sind regelmäßig gründlich zu reinigen (nicht desinfizieren!). Der Kirchenraum muss gut durchlüftet werden.

2. Die Feier des Gottesdienstes

2.1 Einlass

Die Eingangstür ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

Wird ein Ordnerdienst eingesetzt, so stellt er bei der Kontrolle am Eingang sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität eingehalten wird und dass die Gottesdienstbesucher bei Gottesdiensten im Innenraum eine **FFP2 (bzw. zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr eine medizinische)** Maske tragen. Ist die ermittelte Aufnahmekapazität erreicht, stellt der Ordnerdienst während des Gottesdienstes sicher, dass keine weiteren Personen den Innenraum betreten. In Kirchen mit Bankreihen ist darauf zu achten, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine andere Person in die Bank zu lassen.

2.2 Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Neben dem Priester kann ggf. ein Diakon seinen Dienst tun.

Die Zahl der Ministrantinnen und Ministranten bemisst sich an folgenden Kriterien:

- Der Abstand von 1,5 Metern zu Dritten kann zu jedem Zeitpunkt vor, während und nach dem Gottesdienst eingehalten werden. Dabei sind die Größe des Innenraums und insbesondere des Altarraums, aber auch die Laufwege und Aufenthaltsorte (Sitze, Umkleidemöglichkeiten) zu bedenken.
- Die Zahl der Ministrantinnen und Ministranten muss in der Gesamtbesucheranzahl der Gottesdienste mitgerechnet werden.

Der liturgische Dienst muss bei Gottesdiensten im Innenraum eine **FFP2 (bzw. zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr eine medizinische)** Maske tragen mit Ausnahme derjenigen Personen, die gerade sprechen oder singen. Am Platz kann die Maske abgelegt werden.

2.3 Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel und Masken für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

2.4 Verlassen der Kirche oder des sonstigen Innenraums

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangstür, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

2.5 Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten die allgemeinen Abstandsregeln wie für Gottesdienste in Innenräumen (siehe Abschnitt 1.2). Es empfiehlt sich, diesen Abstand durch das Aufstellen von Stühlen oder Bänken im Vorfeld zu garantieren. Die Stühle oder Bänke dürfen dann nicht mehr umgestellt werden.

Das Areal, in dem die Gottesdienstteilnehmer sich versammeln, sollte klar umrissen und entsprechend gekennzeichnet sein. Die Höchstzahl der Mitfeiernden richtet sich danach, wie viele Personen sich unter Einhaltung der Abstandsregeln in diesem Areal zu einem Gottesdienst aufhalten können. Eine weitere Festlegung einer Höchstteilnehmerzahl gibt es nicht.

Wenn damit zu rechnen ist, dass mehr Gläubige an der Feier teilnehmen wollen, als zugelassen werden können, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen.

Es empfiehlt sich, mindestens zwei Personen für den Ordnungsdienst bereit zu stellen, die ggf. weitere Personen zum Verlassen des Gottesdienstareals bewegen.

Zwischen allen Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein.

Zur Kirchenmusik siehe Abschnitt 4.

3. Besondere Gottesdienstformen

3.1 Eucharistiefeier

a) Vorbereitung

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Maske, Handschuhe oder Desinfektion der Hände) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum (Kredenz) gebracht. Die Ministranten bringen die Gaben zum Altar, bevor der Priester/Diakon an den Altar tritt. Ggf. können die Gaben auch auf einem kleinen Tisch unmittelbar in Altarnähe platziert werden oder der Priester holt sie selbst von der Kredenz.

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch für den Priester bereitzulegen.

Die Händewaschung vollzieht der Zelebrant alleine.

b) Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene/in der Schale abgedeckt werden. Gleiches gilt für den Kelch.

c) Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt. Dies ist bereits vor dem Gottesdienst anzusagen.

d) Kommunion

Die Kelchkommunion kann nur durch Eintauchen (Intinktion) empfangen werden. Die Mundkommunion kann getrennt von der Handkommunion am Ende der Kommunionsspendung erfolgen. Kommt es zu einer Berührung zwischen Spender und Empfänger, muss sich der Kommunionsspender sofort die Hände erneut desinfizieren. Dies gilt auch bei der Handkommunion.

e) Kommunionsspendung

Der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/in) legt die **FFP2**-Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/-en die Heilige Kommunion, z. B. indem der Spender die Kommunion (evtl. mit Schutzhandschuhen) austeilt in der Weise, dass er den Leib Christi mit größtmöglichem Abstand in die ausgestreckte Hand bzw. auf die Zunge des/der Kommunikanten/in legen kann. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ kann in der üblichen Form bei der Spendung jeder einzelnen Hostie verwendet werden.

Wenn die Gläubigen zum Empfang der Kommunion ihren Platz verlassen, müssen sie die Maske anlegen. Wenn sie am Platz bleiben, müssen sie keine Maske anlegen.

Am Ende der Kommunionsausteilung bringt der Priester (Diakon/Kommunionshelfer/in) die übriggebliebenen konsekrierten Hostien in den Tabernakel.

Die in diesem Abschnitt genannten Regeln gelten in gleicher Weise für die Kommunionsspendung außerhalb der Messe.

Öffentliche Eucharistiefeiern, bei denen (aus Hygienegründen) nur der Priester kommuniziert, widersprechen dem Sinngehalt der liturgischen Feier und sind nicht zulässig.

3.2 Kindertaufe

Für die Feier der Kindertaufe gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für öffentliche Gottesdienste. Der Mindestabstand muss jederzeit gewahrt werden.

a) Feierort

Der Feierort richtet sich nach den Gegebenheiten der Kirche. Sollte der Taufstein zu wenig Raum für die Mindestabstände bieten, findet die Tauffeier vor dem Altar bzw. im Altarraum statt. Auf häufige Ortswechsel wird verzichtet.

b) Taufriten

Die Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuzzeichen wird allein von den Eltern vollzogen. Die Salbung mit dem Katechumenenöl entfällt.

Die Taufe selbst findet durch dreimaliges Übergießen statt. Die Taufe durch Untertauchen ist derzeit nicht gestattet.

Vor der Chrisamsalbung desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Bei der Taufe mehrerer Kinder muss die Desinfektion zwischen jedem Kind wiederholt werden.

Das Bekleiden mit dem weißen Kleid und das Entzünden der Taufkerze vollziehen die Eltern. Beim Effataritus vermeidet der Vorsteher die direkte Berührung der Täuflinge.

3.3 Firmung

Für die Feier der Firmung gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für öffentliche Gottesdienste. Der Mindestabstand muss jederzeit gewahrt werden mit einer Ausnahme:

Firmpate und Firmling dürfen nebeneinander platziert werden. Auch bei der Firmung selbst darf der Pate die Hand auf die Schulter des Firmanden legen.

Firmand und Pate tragen während der Firmung eine **medizinische bzw. FFP2-Maske**. Die Firmung geschieht durch Watte oder nach gründlicher Desinfektion der Hände des Firmspenders. **Die Spendeformel wird wieder wie vorgesehen zu jedem Firmling gesprochen**. Die Watte wird nach der Feier verbrannt.

3.4 Erwachseneninitiation

Die Initiation Erwachsener ist analog der Vorgaben zu Kindertaufe und Firmung zu feiern.

3.5 Beisetzungen

Beisetzungen sowie Requien oder Wort-Gottes-Feiern für Verstorbene können nach den allgemeinen Regeln für öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Eine Höchstzahl der teilnehmenden Personen kann für die Feier auf dem Friedhof gegebenenfalls durch die kommunalen Behörden als Friedhofsträger vorgegeben werden.

3.6 Wallfahrten und Prozessionen

Für Wallfahrten und Prozessionen gelten die allgemeinen staatlichen und diözesanen Bestimmungen für Gottesdienste im Freien. Wenn eine zuständige Kreisverwaltungsbehörde zusätzliche Bestimmungen erlassen hat, sind diese zu berücksichtigen.

Wallfahrten und Prozessionen sind mit einer Höchstteilnehmerzahl von bis zu 100 Personen gestattet. Wallfahrten und Prozessionen mit mehr als 100 Personen können nur entsprechend der 3G Regel durchgeführt werden.

Für die musikalische Gestaltung gelten die Bestimmungen für Gottesdienste im Freien (siehe Abschnitt 4.1). Die hier genannten Abstände sind auch in Bewegung einzuhalten.

Weitere Informationen zur Kirchenmusik siehe Abschnitt 4.

Für Wallfahrten ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Nicht angemeldete Personen dürfen nicht teilnehmen. Die Teilnehmerliste ist zur Nachverfolgung einer eventuellen Infektionskette bis 14 Tage nach Ende der Wallfahrt aufzubewahren.

Für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen gelten die aktuellen Vorgaben der Staatsregierung zur Beherbergung (u.a. Testpflicht bei der Anreise).

Für Prozessionen ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass mehr Personen als unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich oder mehr als 100 Personen teilnehmen wollen. Bei Prozessionen und Wallfahrten nach der 3G Regel ist ein Anmeldeverfahren unbedingt durchzuführen.

Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus verschiedenen Hausständen muss auch in Bewegung in jedem Fall eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, werden Bodenmarkierungen am Ort der Aufstellung zur Wallfahrt oder Prozession empfohlen.

Für Wallfahrten und Prozessionen muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Dieses beinhaltet mindestens folgende Punkte:

- Ein Verbot der Teilnahme von Personen mit Atemwegserkrankungen oder Fieber oder unspezifischen Allgemeinsymptomen.
- Ein Verbot der Teilnahme von Personen, die an COVID 19 erkrankt sind oder infiziert sind oder in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder sich in den letzten 14 Tagen im Ausland in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder sich in behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne befinden;
- eine unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und der örtlichen Gegebenheiten ermittelte Höchstteilnehmerzahl;
- ggf. ein Anmeldeverfahren;
- Ort der Aufstellung, Ort der Auflösung, Wegstrecke, Orte der Stationen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Zulauf durch Personen unterwegs oder an den Stationen
- Abstandsregeln für die Zeiten in Bewegung und für Stationen;
- Regeln zum Tragen der Maske (immer dann, wenn sich voraussichtlich Abstände zwischen den Teilnehmern oder zu Umstehenden nicht konsequent durchhalten lassen)
- Einsatz eines Ordnerdienstes;
- ggf. Regeln zum Einsatz einer Musikgruppe;
- Regelungen zur Bekanntmachung der Sicherheitsmaßnahmen (Aushang, Ansagen).

Verpflegung darf nur zum Verzehr am Platz (z.B. in Form von Lunchpaketen) ausgegeben werden. Auch beim Verzehr ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen, die nicht zum gleichen Hausstand gehören, einzuhalten.

Für mehrere gleichförmige Prozessionen genügt ein gemeinsames Hygienekonzept.

Die Hygienekonzepte sind auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsämtern vorzulegen. In Zweifelsfällen ist vor der Durchführung der Wallfahrt oder Prozession die Zustimmung des Gesundheitsamts einzuholen.

3.7 Kinder- und Familiengottesdienste

Bei Kinder- und Familiengottesdiensten gelten die gleichen Hygiene- und Abstandsregeln wie für andere Gottesdienste. Kindergottesdienste sind für gewöhnlich keine Eucharistiefiern und auch bei Familiengottesdiensten empfiehlt es sich derzeit, auf die Eucharistie zu verzichten.

Mehrheitlich kommen die Mitfeiernden bei Kinder- und Familiengottesdiensten im Familienverband. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen zwei Familienverbänden ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Wenn dies leistbar ist, sollte daher für Kindergottesdienste eigens markiert werden. Außerdem sollten Ordner eingesetzt werden.

Die Eltern müssen ihre Kinder dazu anhalten, den Abstand zu anderen Kindern zu wahren.

Es empfiehlt sich, auf größere gemeinsame Bewegungen zu verzichten. Der gemeinsame Beginn in der Kirche z.B. mit Auszug der Kinderkirche macht das Einhalten der Abstandsregeln schwierig. Ein Kindergottesdienst sollte gleich am festen Ort beginnen.

Grundsätzlich sind Gottesdienste im Freien leichter zu gestalten. Hier kann durch Gestaltungselemente besser auf die Einhaltung der Regeln geachtet werden (z.B. eine Sitzdecke pro Familie).

Die Dauer des Gottesdienstes (und damit die Dauer der Zeit, in der die Kinder sich an die Regeln halten müssen!) sollte auf eine halbe Stunde begrenzt werden.

Statt für alle etwas gemeinsam zu gestalten, sind Anregungen für die „Decken-Familien-Gruppe“ günstig, entweder mit selbst mitgebrachtem Material, oder mit Dingen, die anschließend mitgenommen werden dürfen. Denkbar und sinnvoll wäre auch eine weiterführende Anregung für zu Hause.

4. Rahmenbedingungen für die Kirchenmusik

4.1 Mitgestaltung von Gottesdiensten durch Chöre, Bläser, Instrumentalensembles

Im Innenraum:

Bei Gottesdiensten im Innenraum ist Vokal-, Chor- und Instrumentalmusik solistisch oder in Ensembles zugelassen. Die Sängerinnen und Sänger des Chores/Ensembles sollten versetzt stehen und seitlich zueinander einen Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten. Ein Mindestabstand ist dann grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Zu den übrigen Gottesdienstbesuchern und zum Dirigenten sollte ein Abstand von mind. 1,50 Metern eingehalten werden. Der Einsatz sonstiger Instrumente (Streicher, Bläser, etc.) ist bei ausreichendem Platz zum Einhalten des Abstandes (seitlich und in Spiel-, Blasrichtung 1,5 Meter) erlaubt. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Ein Mindestabstand ist auch hier grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

Alle Kirchenmusiker/innen, auch Kantoren und Organisten, haben im Gottesdienst im Innenraum die Pflicht, eine **FFP2 (bzw. zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr eine medizinische)** Maske zu tragen. Am Platz darf die Maske abgelegt werden. Die Musiker/innen sind außerdem während ihres Vortrags / Gesangs / Spiels von der Maskenpflicht befreit.

Die Anzahl der Musiker und Sänger bestimmt sich nach der Raumgröße, der Höchstteilnehmerzahl, den Abstandsregelungen und den Hygienevorschriften für Solisten, Chöre und Orchester.

Für alle Musikerinnen und Musiker (vokal / instrumental – solistisch / Ensemble) besteht die Verpflichtung zum Nachweis 3G (geimpft, genesen, getestet) als Voraussetzung zur kirchenmusikalischen Tätigkeit. Für die Organistinnen und Organisten ist dieser Nachweis nicht zwingend, wird aber dringend empfohlen:

- ein PCR-Tests, PoC-PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- ein PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Die Ensembles können, die Ensembleleitung kann selbständig eine Verpflichtung zur Einhaltung von 2G (geimpft, genesen) festlegen.

Im Freien:

Bei Gottesdiensten im Freien ist Vokal-, Chor- und Instrumentalmusik solistisch oder in Ensembles zugelassen. Die Sängerinnen und Sänger des Chores/Ensembles müssen versetzt stehen und seitlich zueinander einen Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten. Ein Mindestabstand ist dann grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Zu den übrigen Gottesdienstbesuchern und zum Dirigenten sollte ein Abstand von mind. 1,50 Metern eingehalten werden. Der Einsatz sonstiger Instrumente (Streicher, Bläser, etc.) ist bei ausreichendem Platz zum Einhalten des Abstandes (seitlich und in Spiel-, Blasrichtung 1,5 Meter) erlaubt. Gemessen wird von Stuhlmitte zu Stuhlmitte. Ein Mindestabstand ist auch hier grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist. Für alle Musikerinnen und Musiker (vokal / instrumental – solistisch / Ensemble) besteht die Verpflichtung zum Nachweis 3G (geimpft, genesen, getestet) als Voraussetzung zur kirchenmusikalischen Tätigkeit. s.o. Beim Gottesdienst im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske.

Die Anzahl der Musiker und Sänger bestimmt sich nach der Platzgröße, den Vorschriften der örtl. Verwaltung, der Höchstteilnehmerzahl, den Abstandsregelungen und den Hygienevorschriften für Solisten, Chöre und Orchester. Für den Einsatz eines Bläser-Ensembles ist anhand der Vorgaben der Staatsministerien ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Schutzkonzept zu erarbeiten¹.

1 Eine Mustervorlage ist über das Referat Kirchenmusik erhältlich und steht zum Download im MIT auf der Sonderseite zu Corona im Ordner „Diözese“ oder unter <https://liedplan.bistum-wuerzburg.de> bereit.

4.2 Kantorengesang

Der Kantorengesang nach der Lesung und das Halleluja vor dem Evangelium werden zum Schutz der Mitfeiernden nicht vom Ambo aus gesungen, sondern von einem eigenen Mikrophon, evtl. von der Empore oder dem Orgelraum aus. Zu Singen ist immer in seitlicher Richtung, nicht zu den Gottesdienstteilnehmern.

4.3 Orgeln

Wenn Instrumente innerhalb von 24 Std. von mehreren Kirchenmusikern/innen gespielt werden und/oder zur Aus- und Weiterbildung verwendet werden, besteht am Spieltisch ein erhöhtes Infektionsrisiko. Weil eine Reinigung oder gar Desinfektion des Spieltisches, der Tasten oder Manubrien nicht sinnvoll möglich ist, müssen alle Kirchenmusiker/innen an beim Spiel und Betätigen des Instrumentes geeignete Einmalhandschuhe verwenden. Das Spiel mit geeigneten Einmalhandschuhen an allen Instrumenten, die von unterschiedlichen Musikern/innen innerhalb von 24 Std. bespielt werden, ist auch beim Üben vorgeschrieben.

4.4 Geistliche Konzerte

Geistliche Konzerte auch in Kirchen unterliegen nicht den Regeln für Gottesdienste, sondern für kulturelle Veranstaltungen. Damit gilt für sie ab roter Krankenhausampel verpflichtend 2G für alle Besucherinnen und Besucher und alle Mitwirkenden. Zur organisatorischen Durchführung des Konzerts eingesetzte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen getestet sein (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden). Kinder und Jugendliche bis zum 12. Geburtstag sowie Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die in der Schule regelmäßig getestet werden, können als Ensemblemitglieder auch dann beim Konzert mitwirken, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind. Bei 2G gelten keine Maskenpflicht am Platz und keine Abstandsregeln.

4.5 Ensembleproben

Für Ensembleproben in Innenräumen einschließlich der Kirchen gilt ab roter Krankenhausampel 2G. Auch hier entfallen dann die Maskenpflicht und die Abstandsregeln. Kinder und Jugendliche bis zum 12. Geburtstag sowie Kinder und Jugendliche zwischen dem 12. und 18. Geburtstag, die in der Schule regelmäßig getestet werden, können an den Proben auch dann teilnehmen, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind. Muster-Hygienepläne zur Durchführung von Chor- und Bläserproben finden Sie aktuell unter: <https://liedplan.bistum-wuerzburg.de>

5. Reinigung historischer Gestühle und liturgischer Gefäße

Grundsätzlich wird durch die personenbezogenen Vorgaben zur Durchführung von Gottesdiensten (Maske, Desinfektion der Hände, Kontaktvermeidung etc.) bereits ein hoher hygienischer Standard erreicht, der eine Weitergabe von Viren über die Oberflächen des Gestühls unwahrscheinlich macht. Dennoch gilt in der aktuellen Situation auch hier größte Sorgfalt. Bei der Verwendung der üblichen Desinfektionsmittel, die Alkohol und das Bleichmittel Wasserstoffperoxid enthalten, kann es zu Schäden an der Oberfläche historischer Gestühle kommen. Deshalb sollte zur Reinigung nur Seifenwasser (mit Neutralseife) verwendet werden. Die Kontaktflächen (Griffbereiche der Bankwangen, Ablagebrett) sollten dabei mäßig feucht gewischt und idealerweise mit klarem Wasser nachgereinigt werden. Auch bei der Reinigung von Kelchen, Schalen etc. sollte kein Desinfektionsmittel, sondern Seifenwasser eingesetzt werden. Dabei sollte keine Flüssigkeit auf den Oberflächen stehen bleiben. Empfohlen wird, möglichst schlichte neuere Kelche, Kännchen etc. zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen.

Bei der Markierung von Sitzplätzen sollte Klebeband zurückhaltend und mit Augenmaß eingesetzt werden. Möglicherweise zurückbleibende Kleberreste sind von den historischen Holzoberflächen nur mit Aufwand zu entfernen.

Würzburg, 10. November 2021

Diakon Dr. Martin Faatz (Vertreter des Dienstgebers für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)

Dr. Stephan Steger (Liturgiereferent)

Gregor Frede (Diözesanmusikdirektor)